

Antrag

**der Abgeordneten Ewald Aukes, Michael Kruse,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Daniel Oetzel,
Dr. Kurt Duwe (FDP) und Fraktion**

Betr.: Moped- und Rollerführerschein ab 15 Jahren ermöglichen

Mit der Fahrerlaubnis AM dürfen zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Kraftfahräder mit höchstens 45 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit betrieben werden (sogenannter Moped- oder Rollerführerschein). Jugendliche ab 15 Jahren können ohne Führerschein, nach einer theoretischen Prüfung, bisher nur Mofas und Mofaroller bis 25 km/h betreiben. Für die schnelleren und heutzutage deutlich attraktiveren Fortbewegungsmittel, den Motorroller oder das Moped, ist die Fahrerlaubnis AM erforderlich. Diese kann bisher ab 16 Jahren erworben werden. Seit 2013 gibt es in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mehrere befristete Modellversuche mit wissenschaftlicher Begleitung, welche die Fahrerlaubnis bereits mit 15 Jahren ermöglichten. Nach erfolgreicher Durchführung dieser Modellversuche können nun auf Initiative der Bundesregierung durch eine Länderöffnungsklausel die Länder selbst entscheiden, ob sie den Erwerb der Fahrerlaubnis AM bereits ab 15 Jahren erlauben wollen. So kann ein zusätzlicher Mobilitätsvorteil für junge Menschen geschaffen werden. Gleichzeitig lernen junge Menschen einen verantwortungsvollen Umgang im Straßenverkehr schon in frühen Jahren. Durch die Umsetzung der Regelungsmöglichkeit erfolgt eine länderübergreifende Harmonisierung. So hat die Landesregierung in Schleswig-Holstein bereits die Einführung des Führerscheins AM mit 15 beschlossen. Damit Jugendliche auch über die Landesgrenzen hinweg von der Möglichkeit profitieren können, die AM-Fahrerlaubnis bereits ab 15 Jahren zu erwerben, ist es wichtig, dass auch Hamburg eine solche Regelung beschließt.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Erwerb eines AM-Führerscheins unter den oben genannten Voraussetzungen bereits ab 15 Jahren ermöglicht.
2. der Bürgerschaft über den Umsetzungsstand bis zum 31.12.2019 zu berichten.